



## **Beispiele für einen Nachteilsausgleich aufgrund Behinderung oder chronischer Krankheit an der UZH**

Bitte beachten Sie: Es handelt sich hier um eine nicht abschliessende Liste, die einen groben Eindruck davon vermitteln soll, welche Massnahmen des Nachteilsausgleichs an der UZH bereits umgesetzt wurden und grundsätzlich (auch in Kombination) denkbar sein können. Die Massnahmen werden von der FSB anhand des individuellen, konkreten Unterstützungsbedarfs z.H. der einzelnen Fakultäten empfohlen, sollen Diskriminierung verhindern und die Chancengleichheit sicherstellen. Sie müssen jedoch auch mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sein und dürfen nicht dazu führen, dass die Lern- und Kompetenzziele der einzelnen Studiengänge nicht mehr überprüft werden können.

### **Grundsätzlich z.B.:**

- Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungs-/krankheitsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit durch Fristerstreckung für schriftliche Arbeiten
- Lockerung der Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Möglichkeit der Kompensation durch schriftliche Ersatzleitung o.ä.), z.B. bei Dialysepatient\*innen

### **Leistungsnachweise z.B.:**

- Zusätzliche, individuell angepasste Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen (z.B. 25%)
- Nichtberücksichtigung von Orthographie- und Grammatikfehlern für Menschen mit Dyslexie, mit einer Hörbeeinträchtigung (für die Deutsch wie eine Fremdsprache ist) oder für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung.
- Möglichkeit, Prüfungen durch Pausen in vorgängig festgelegtem Umfang zu unterbrechen (z.B. für Menschen mit künstlichem Darmausgang)
- Zuweisung eines separaten Prüfungsraums, der von wenigen weiteren Student\*innen mit Nachteilsausgleich mitgenutzt werden kann (z.B. bei Hypersensibilitäten)
- Möglichkeit eines Einzelraums bei Prüfungen (z.B. für Menschen mit Tourette-Syndrom)
- Gewährung von technischen Hilfsmitteln bei schriftlichen Prüfungen (z.B. Laptop mit Autokorrektur/Screenreader oder persönliches Smartphone zur Blutzuckerüberwachung)
- Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei mündlichen Prüfungen
- Einsatz einer Schreibassistenz bei schriftlichen Prüfungen
- Anderes Prüfungsformat, d.h. schriftliche Prüfung statt mündlicher (z.B. bei Hör- oder Sprechbeeinträchtigung), bzw. mündlich statt schriftlich (z.B. für Studierende mit einer psychischen Krankheit, Sehbeeinträchtigung oder Mobilitätsbeeinträchtigung der Hände/Arme)
- Mündliche Prüfung/Vorträge direkt vor den Dozent\*innen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (z.B. bei Menschen im Autismusspektrum)